

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
„Master of Science in Chemischer Biologie“ an der Universität Dortmund
vom 24. September 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW. 474) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Science in Chemischer Biologie“ an der Universität Dortmund vom 25. September 2003 (AM Nr. 10/2003, S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Die Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.

2. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, hat ihr/ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

3. § 13 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Master-Arbeit ist die Erklärung gemäß der Anlage zu dieser Ordnung unterschrieben beizufügen.

4. Am Ende der Prüfungsordnung wird folgende Anlage angefügt:

Anlage**Eidesstattliche Versicherung**

Name, Vorname

Matr.-Nr.

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Masterarbeit mit dem Titel _____ selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Belehrung:

Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt und/oder eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler/die Kanzlerin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschaft und Personalverwaltung der Universität Dortmund. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz - HG -)

Die Universität Dortmund wird gfls. elektronische Vergleichswerkzeuge (wie z.B. die Software „turnitin“) zur Überprüfung von Ordnungswidrigkeiten in Prüfungsverfahren nutzen.

Die oben stehende Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichrates des Fachbereichs Chemie und des Rektorates der Universität Dortmund jeweils vom 19.09.2007.

Dortmund, den 24. September 2007

Für den Rektor
Der Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform

Universitätsprofessor
Dr. Thomas Ruster